

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RS 15/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. November 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.
- 2 Dem 1941 geborenen Kläger wurde in der DDR im April 1965 der akademische Grad eines Diplomingenieurs verliehen. Von März 1965 bis Dezember 1975 arbeitete er als Diplomingenieur beim VEB A. R. , beim VEB Ö. S. und beim VEB P. S. , vom Januar 1976 bis August 1980 als Ingenieur für Verfahrenstechnik beim Betrieb G. - des VEB B. und von September 1980 bis Juni 1990 als Projektierungsingenieur beim VEB I. S. . Zum 1. Januar 1975 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Im Oktober 2000 beantragte der Kläger, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Beklagte gab dem Antrag insoweit statt, als sie im Bescheid vom 11. März 2002 die Zeiten vom 15. März 1965 bis 31. Dezember 1975 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte feststellte. Im Übrigen lehnte sie den Antrag mit der Begründung ab, die weiteren Beschäftigungen seien nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeübt worden. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21. November 2002). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihrer ablehnenden Entscheidung verpflichtet, auch die Zeiten vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech mit entsprechenden Arbeitsentgelten festzustellen (Urteil vom 12. April 2005). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 2. November 2005).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II



- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren. Insoweit hat er lediglich als "Fragestellung" ein Rechtsproblem abstrakt umschrieben, nämlich wie "Projektierungsbetriebe" von "Konstruktionsbüros" iS des § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben abzugrenzen seien. Aus der "Fragestellung" ergibt sich aber nicht, inwiefern sie sich auf Grund der genannten Bundesrechtsnorm bei deren Auslegung oder Anwendung aus der Sicht des Klägers stellt. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, ob das vom Kläger angesprochene abstrakte Rechtsproblem zwischenzeitlich durch die Urteile des erkennenden Senats vom 7. September 2006 (B 4 RA 39/05 R und B 4 RA 41/05 R, zur Veröffentlichung vorgesehen) geklärt ist.
- 9 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb ua vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 11 a) Der Kläger macht geltend, das LSG weiche von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. April 2002 (B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 2) ab.



- 12 In dieser Entscheidung habe das BSG festgestellt, dass es einer positiven Statusentscheidung über das Bestehen eines Versorgungsrechtsverhältnisses iS von § 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) bedürfe. Eine solche Feststellung enthalte der Bescheid vom 11. März 2002 nicht. Er sei fehlerhaft begünstigend, da er Feststellungen von Zugehörigkeitszeiten nach § 5 AAÜG vornehme, obwohl die Beklagte nicht davon ausgehe, dass das AAÜG nach dessen § 1 auf den Kläger anwendbar sei. Dennoch habe das LSG in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der "Bescheid" vom 11. März 2002 rechtmäßig sei.
- 13 Der Kläger hat schon nicht vorgetragen, dass das LSG ausdrücklich einen abweichenden abstrakten Rechtssatz zu der von ihm formulierten Aussage des BSG im Urteil vom 9. April 2002 (aaO) getroffen hat. Darüber hinaus hat er nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf einer - möglichen - Abweichung beruht, dh dass das LSG bezüglich der streitbefangenen Zeiten vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1990 unter Zugrundelegung des zitierten Urteils des BSG vom 9. April 2002 zu einer anderen für ihn günstigeren Entscheidung hätte kommen müssen. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag. Das Vorbringen des Klägers spricht gerade dafür, dass das LSG auch bei Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des BSG ggf auf die Berufung der Beklagten hin die erstinstanzliche Entscheidung hätte aufheben müssen. Die vom Kläger als "fehlerhaft begünstigend" bezeichnete Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 11. März 2002 war aber nicht Gegenstand des Verfahrens.
- 14 b) Ferner macht der Kläger geltend, das LSG sei mit seiner Entscheidung auch von der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen vom 8. Juni 2004 (B 4 RA 57/03 R) und vom 26. Oktober 2004 (B 4 RA 37/04 R) abgewichen.
- 15 Hierzu trägt er vor, das LSG habe angenommen, das BSG habe in diesen Entscheidungen ausgeführt, dass nur solche Betriebe zu den volkseigenen Produktionsbetrieben des Bauwesens zu zählen seien, die Bauleistungen selbst erbracht hätten. Der Kläger hat nicht herausgearbeitet, welche tragenden Rechtssätze in diesem Zusammenhang dem Urteil des LSG und dem des BSG zu Grunde gelegen haben. Darüber hinaus trägt er selbst vor, das LSG habe sich ausdrücklich der benannten Rechtsprechung des BSG anschließen, also keinen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen. Ob die Entscheidung inhaltlich den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, also sachlich "richtig" ist, ist nicht Gegenstand der Divergenzrüge.
- 16 c) Schließlich macht der Kläger geltend, das LSG sei auch aus einem anderen Grund von den Urteilen des BSG vom 8. Juni 2004 (aaO) und 26. Oktober 2004 (aaO) abgewichen.
- 17 Hierzu führt er aus, in diesen Entscheidungen habe das BSG ausgeführt, mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten habe ein neuer selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden sollen, der die Organisation und Durchführung



der kompletten Serienfertigung von gleichwertigen Bauwerken zum Gegenstand gehabt habe. Unabhängig davon, ob der Kläger mit diesem Vortrag überhaupt einen tragenden Rechtssatz aus den beiden genannten Entscheidungen des BSG herausgearbeitet hat, hat er es schon unterlassen, einen hiervon abweichenden Rechtssatz des LSG aufzuzeigen.

- 18 3. Auch den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 19 a) Er macht geltend, das LSG habe in seiner Entscheidung gegen ein Denkgesetz verstoßen, indem es eine Schlussfolgerung getroffen habe, ohne den diesbezüglichen Sachverhalt ermittelt zu haben. Warum hierin ein Verstoß gegen ein Denkgesetz liegen könnte, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Ein solcher Verstoß wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn das LSG aus dem von ihm angenommen Sachverhalt - mag er auch unzutreffend oder nicht ordnungsgemäß festgestellt worden sein - einen logisch unmöglichen Schluss gezogen hätte. Dies hat der Kläger nicht dargetan. Ungeachtet dessen ist diese Rüge nicht statthaft, weil sie die Beweiswürdigung durch das LSG beanstandet. Hierauf kann die Beschwerde auch dann nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), wenn geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe die Grenzen seiner Befugnis zur "freien Beweiswürdigung" verletzt.
- 20 b) Ob der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG habe weitere Tatsachen ermitteln müssen, eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, lässt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit dem Vorbringen entnehmen. Sollte dies anzunehmen sein, wäre auch dieser Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden, weil der Kläger sich nicht auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezogen hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 21 4. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

